

# SATZUNG

des

Sportvereins

„Grün-Weiß“ Birkenwerder e.V.

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen

#### **SV „Grün-Weiß“ Birkenwerder e.V.**

und hat seinen Sitz in 16547 Birkenwerder.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

- ( 2 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck / Aufgaben / Grundsätze der Tätigkeit**

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports in allen Bereichen.  
Der Zweck ist die Förderung, Entwicklung und Ausübung des Sports in der Sportart der jeweiligen Abteilung.
- ( 2 ) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 3 ) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- ( 4 ) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- ( 5 ) Die Funktionäre des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Organe des Vereins (§ 9) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.
- ( 6 ) Der Verein hat das Recht, Abteilungen zu gründen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
- den erwachsenen Mitgliedern
  - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein oder in den Abteilungen sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - passiven Mitgliedern, die sich nicht sportlich betätigen
  - auswärtigen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- ( 2 ) den jugendlichen Mitgliedern vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- ( 3 ) sowie den Kindern (Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr).
- ( 4 ) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder seines Zweckes besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

- ( 2 ) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beantragen und vom Vorstand genehmigen zu lassen. Bei Aufnahmeanträgen minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung gesetzlicher Vertreter notwendig.
  
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt (schriftlicher Antrag)
  - b) Ausschluss (Protokoll)
  - c) Tod.
  
- ( 4 ) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 1/4 Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten.

## **§ 5 Rechte & Pflichten**

- ( 1 ) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  
- ( 2 ) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
  
- ( 3 ) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann in den einzelnen Abteilungen unterschiedlich sein. Weiteres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 6 Maßregelungen**

( 1 ) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss.

Der Bescheid ist schriftlich zuzustellen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

( 1 ) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

( 2 ) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt; sie ist möglichst im ersten Halbjahr durchzuführen.

( 3 ) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Drittel der Mitglieder beantragt.

Die elektronische Übermittlung der Einladung (E-Mail) entspricht der Schriftform.

( 4 ) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

( 5 ) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur durch 2/3-Mehrheit der Anwesenden eingebracht werden.

( 6 ) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

- ( 7 ) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereins eingegangen sein.
- ( 8 ) Der geplante Termin und vorläufige Tagesordnung werden mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einer Rundmail bekannt gegeben.
- ( 9 ) An der Mitgliederversammlung können alle in § 3 (1), (2) und (3) genannte Mitglieder teilnehmen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 9.1), wobei sie für Position d) auf Vorschlag der Abteilungen,
- ( 2 ) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren,
- ( 3 ) den Haushaltsplan,
- ( 4 ) die Entlastung des Vorstandes,
- ( 5 ) Anträge zur Tagesordnung,
- ( 6 ) Sie nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und
- ( 7 ) Sie ernennt auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder.

## **§ 9 Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden des SV
  - b) der/dem stellv. Vorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister/in
  - d) den Vertretern der einzelnen Abteilungen

- ( 2 ) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt.
- ( 3 ) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Dabei ist jeder der genannten Vorstandsmitglieder allein vertretungsberechtigt.
- ( 4 ) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- ( 5 ) Der Vorstand kann zur Satzung ergänzende Ordnungen erlassen, insbesondere
  - a) die Geschäftsordnung
  - b) die Jugendordnung
  - c) die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist
  - d) die Abteilungsordnung
  - e) die EhrenordnungDie Geschäftsordnung bedarf nicht der Veröffentlichung, um in Kraft zu treten; jedem Mitglied muss die Einsicht möglich sein.
- ( 6 ) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weitere für die Arbeit notwendige Mitarbeiter einsetzen. Der Geschäftsführer ist der verantwortliche Leiter der Geschäftsstelle.
- ( 7 ) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied im Vorstand hat nur eine Stimme auch wenn diese Person für mehr als ein Amt durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.
- ( 8 ) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.
- ( 9 ) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- ( 10 ) Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

## **§ 10 Abteilungen**

- ( 1 ) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
- ( 2 ) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, dem Jugendwart und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.  
Versammlungen werden nach Bedarf einberufen (Protokollpflicht).
- ( 3 ) Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich, und auf Verlangen jeder Zeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## **§ 11 Stimmrecht & Wählbarkeit**

- ( 1 ) Mitglieder gem. § 3 (1) können in den Vorstand gewählt werden (Wahlrecht), sofern nicht das öffentliche Recht dagegen steht und sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- ( 2 ) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- ( 3 ) Stimmrecht haben nur Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben.  
Beitragsfreie Mitglieder sind auch stimmberechtigt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand bzw. Abteilungsvorständen angehören dürfen.
- ( 2 ) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Bei



vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

- ( 3 ) Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- ( 4 ) Der Kassenprüfungsausschuss erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
- ( 5 ) Die Kassenprüfer werden vier Jahre gewählt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- ( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ( 2 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den KSB Oberhavel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.04.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 29. April 2015.